

Wolfram Stender *Hrsg.*

Konstellationen des Antiziganismus

Theoretische Grundlagen,
empirische Forschung und
Vorschläge für die Praxis



Springer VS

Konstellationen des Antiziganismus

Wolfram Stender
(Hrsg.)

Konstellationen des Antiziganismus

Theoretische Grundlagen,
empirische Forschung und
Vorschläge für die Praxis

 Springer VS

Herausgeber
Wolfram Stender
Hochschule Hannover, Deutschland

ISBN 978-3-658-13362-7 ISBN 978-3-658-13363-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-13363-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Lektorat: Stefanie Laux, Daniel Hawig

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature
Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Für Adrian

Inhalt

Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘ nach 1945. Zur Einleitung 1
Wolfram Stender

TEIL I THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Die Dialektik der Aufklärung als Antiziganismuskritik. Thesen zu
einer Kritischen Theorie des Antiziganismus 53
Markus End

Antiziganismuskritische Bildung in der national-bürgerlichen
Konstellation 95
Astrid Messerschmidt

Gegen das Gesetz und die Gesetzlosigkeit. Zur Sozialpsychologie des
Antiziganismus 111
Sebastian Winter

Sehnsuchtsstrukturen des Leistungssubjekts. Von Nietzsches Psychologie
des Ressentiments zur Kritischen Theorie des Antiziganismus 129
André Lohse

TEIL II EMPIRISCHE FORSCHUNG

„Aber wenn Menschen mich an meiner Hautfarbe festmachen, bin ich
Ausländerin, auch wenn ich einen deutschen Pass habe, Ausländerin.“
Wie Romafamilien Ethnisierungsprozessen begegnen 151
Elizabeta Jonuz

Porrajmos und Schuldabwehr. Zum Antiromaismus in der postnationalsozialistischen Gesellschaft	189
<i>Hannah Eitel</i>	
Medialer Antiziganismus. Zur Stereotypenreproduktion einer regionalen Tageszeitung	211
<i>Coleen Schreiber</i>	
Nicht von ungefähr: Die Synonymsetzung von Roma mit Armutswanderung als ein Fall von Agenda-Bildung	225
<i>Joachim Krauß</i>	
Bildungsteilnahme und soziale Situation deutscher Sinti in Niedersachsen. Eine Studie des Niedersächsischen Verbands deutscher Sinti e. V.	239
<i>Boris Erchenbrecher</i>	
Rechte ohne Raum. Der Fall der transnationalen Minderheit der Sinti und Roma in Europa	267
<i>Wolfgang Heuer</i>	
 TEIL III ANTIZIGANISMUS IN DER SOZIALEN ARBEIT	
„... und dann heißt es, eure Kinder machen die Inklusion kaputt“ Antiziganismus in pädagogischen Handlungsfeldern	283
<i>Erika Schulze</i>	
Antiziganismus – Thema (kritischer) Sozialer Arbeit?! Ein Wohnzimmergespräch	301
<i>AKS-Autor*innenkollektiv</i>	
Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit, nicht antiziganistisch zu sein	329
<i>Wolfram Stender</i>	
 Autorinnen und Autoren.	 349

Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘ nach 1945

Zur Einleitung

Wolfram Stender

*„In whichever way Roma are described as ‚the Roma‘
or ‚the Gypsies‘, the fault remains theirs.“*
Herbert Heuß 2015, S.97

Fast vergessen ist heute, dass nach dem Zusammenbruch des „real existierenden Sozialismus“ eine ethnonationalistische Welle der Gewalt über die größte Minderheit Europas hereinbrach, deren Ausmaß das „European Roma Rights Centre“ von der „größten Katastrophe für Roma seit dem Holocaust“ sprechen ließ (Auer 2009, S. 251). In Reaktion auf die daraus resultierenden Fluchtbewegungen machte sich überall auf dem Kontinent ein neuer Anti-Roma-Rassismus breit, in dem eine mehr als fünfhundert Jahre alte Ressentimentstruktur fortlebt. Diesen geschichtlichen Zusammenhang muss begreifen, wer die Situation der europäischen Roma begreifen will. In den auf das „Roma-Problem“ fixierten politischen Debatten aber wird nichts begriffen. Es gehört zu den unbearbeiteten Erblasten des vergangenen Jahrhunderts, dass ein Erschrecken darüber ausblieb, dass Antiziganismus¹ kein

-
- 1 Isidora Randjelović trifft es sehr gut, wenn sie schreibt, „das Fehlen angemessener und spezifischer Begriffe (ist) Teil des Gewaltverhältnisses“ (Randjelović 2014, S. 6). Keiner der vorhandenen Begriffe kann wirklich überzeugen. Der Begriff „Antiziganismus“, den die meisten Autor_innen in diesem Band präferieren, ist zuerst aus der Perspektive der als „Zigeuner“ stigmatisierten und ausgegrenzten Minderheit formuliert worden (vgl. Holler 2015) und hat heute die größte Verbreitung unter den wenigen, die sich überhaupt mit dem Phänomen wissenschaftlich beschäftigen. Der Begriff impliziert die projektive Struktur des Gewaltverhältnisses (vgl. Fings 2012, S. 29; End 2013a). Es wird allerdings kritisiert, dass er in falscher Analogie zum Begriff des Antisemitismus gebildet wurde (z. B. Margalit 1996; Heuß 1996; Zimmermann 2007a) und sich von der verletzenden und erniedrigenden Bezeichnung „Zigeuner“ ableitet, also das Stigmawort weiter transportiert (Randjelović 2014; zu weiteren Kritikpunkten vgl. Quicker 2013). „Antiromaismus“ ist ebenfalls aus der Perspektive derer, die dieser spezifischen Form

vormodernes Relikt darstellt, sondern die moderne Gesellschaft wie ein Schatten begleitet. Nach dem Massenmord an den Sinti und Roma² dauerte es fast ein halbes Jahrhundert, bis sich wissenschaftliche Untersuchungen der gesellschaftlichen Dimension des Phänomens öffneten. Zur Kenntnis genommen wurden sie kaum. Die gesellschaftsgeschichtliche Genese des Porajmos³ blieb im öffentlichen Bewusstsein genauso unbekannt wie die gesellschaftliche und psychische Funktion antiziganistischer Gewalt.

Roma sind tatsächlich *Europe's most hated*. Alle Umfragen zeigen, dass es kein europäisches Land gibt, in dem nicht ein signifikanter Anteil der Bevölkerung eine latent bis offen ablehnende Haltung gegenüber der Minderheit einnimmt (ADS 2014, S. 164ff.). Dabei trifft es vor allem die vor rassistischer Gewalt und sozialer Exklusion fliehenden Romnija und Roma aus Südosteuropa. Sie sind die Scapegoats im europäischen Migrationsgeschehen. Keine Gruppe steht in der völkischen Pyramide alltagsrassistischer Weltwahrnehmung tiefer als sie. Das ist in Deutschland nicht anders als überall in Europa. Anders aber ist die politisch-psychologische Kons-

rassistischer Gewalt ausgesetzt sind, formuliert worden (Marjanovic 2009; Demirova 2013). Dieser Begriff transportiert zwar nicht das „Zigeuner“-Stigma, gleichwohl wird kritisiert, dass er das Phänomen auf eine „Anti“-Haltung, eine Feindschaft gegen „Roma“ verengt und den gesellschaftlichen Konstitutionszusammenhang der Gewalt verkennt. Der Begriff „Gadje*-Rassismus“ (Fernandez 2015, S. 151) hingegen dreht den Spieß um und macht die Normalität rassifizierender gesellschaftlicher Verhältnisse sichtbar. Der Begriff „ziganistischer Rassismus“ (Arndt 2012, S. 28) für die historische Phase, in der die rassistische Variante des „Zigeuner“-Stigmas dominant war, und der Begriff „Anti-Roma-Rassismus“ für die historische Phase, in der an die Stelle der stigmatisierenden „Zigeuner“-Konstruktion das Feindbild „Roma“ tritt und Rom_nija den rassistischen Praxen der ‚Romaisierung‘ ausgesetzt sind, haben den Vorteil, dass sie an der rassistischen Funktion der Interpellation nicht den geringsten Zweifel lassen, ohne das Spezifische dieses Rassismus zu nivellieren.

- 2 Das von der Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma eingeführte Wortpaar „Sinti und Roma“ als politische Selbstbezeichnung ist im hegemonialen Diskurs in das erfahrungslose Klischeewort „Sintiundroma“ verkehrt worden, das den Unterschied zwischen den Gruppen nivelliert und Sinti erneut exterritorialisiert (vgl. Randjelović 2007, S. 273). In der Instrumentalisierung als „politisch korrekter Platzhalter für die Bezeichnung ‚Zigeuner‘“ (End 2013a, S. 53) verdeckt das Syntagma nicht nur die politische und gesellschaftsgeschichtliche Vielfalt und Heterogenität der Minderheit, sondern übernimmt die Funktion der Beschimpfung, gegen die sich die Selbstbezeichnung gerade zur Wehr setzt. Ähnlich verhält es sich mit dem international gebräuchlichen Oberbegriff „Roma“. Zu dem unausweichlichen Dilemma hegemonialer Benennungspraxen, die auch diese mehrheitlich von Gadje verfasste Publikation kennzeichnet, vgl. Butler 1998, Randjelović 2014.
- 3 Das Romanes-Wort Porajmos, Porrajmos oder auch Pharrajimos bezeichnet den NS-Völkermord an den Sinti und Roma Europas.

tellation, in der sich der Rassismus in dem Land fortsetzt, das den organisierten Völkermord zu verantworten hat. „Die mächtige Gewalt der Abwehr des gesamten Schuldzusammenhangs der Vergangenheit“ (Adorno 1962, 361f.) affizierte auch die Form des gesellschaftlichen Umgangs mit der Minderheit der Sinti und Roma nach 1945 und wirkt bis heute fort.

Postnazistischer Rassismus: die 1950er und 1960er Jahre

Wenn Adornos Warnung, dass das Nachleben des Nationalsozialismus *in* der Demokratie potentiell bedrohlicher sei als das Nachleben faschistischer Tendenzen *gegen* die Demokratie, eines Beweises bedurft hätte, die frischgebackenen Demokrat_innen im postnazistischen Deutschland erbrachten ihn in so unübertrefflicher Weise, dass kein weiterer je nötig gewesen wäre. Wo immer die wenigen überlebenden Sinti und Roma nach der Befreiung in ihre Heimatsorte zurückkehrten, schlug ihnen die gleiche ressentimentgeladene Ablehnung aus der Bevölkerung entgegen wie vor 1945. Kaum eine Spur von Scham oder gar Selbstbesinnung bei den eben noch mit Angriffskriegen und Massenmord beschäftigten „Volksgenossen“, stattdessen wütende Aufforderungen an die Behörden, gegen die „Zigeunerplage“ vorzugehen (vgl. Margalit 2001, S. 83ff.; Reuss 2015, S. 175ff.; auch Winter in diesem Band). Bis in die Spitzen kommunaler Verwaltung fanden die Invektiven dieser Wutbürger_innen weit geöffnete Ohren⁴. Sofort nach Kriegsende wurde in deutschen Städten schon wieder über neue Verordnungen zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ nachgedacht.⁵ Erneute Abschreckung bis hin zur Vertreibung hieß

-
- 4 Die Affäre Magolsheim im Jahr 1957 ist beispielhaft für das Zusammenspiel von ‚Antiziganismus von unten‘ und kommunaler Politik in der Nachkriegszeit: In einem vorher mit dem Bürgermeister abgesprochenen Akt der Selbstjustiz verhinderten Bürger der Gemeinde Magolsheim den Zuzug einer Sinti-Familie, indem sie das für die Familie vorgesehene Haus in der Nacht vor dem Einzug dem Erdboden gleichmachten (vgl. Margalit 1996, S. 14ff.).
 - 5 So erwog man z. B. in Hannover allen Ernstes Himmlers Runderlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938, der vorsah, „die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen“, wieder in Kraft zu setzen (vgl. Margalit 2007, S. 486; Baaske u. a. 2012, S. 39). Himmlers Erlass kann im Anhang des als Dissertation verfassten Buchs „Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat“ von Hans-Joachim Döring nachgelesen werden, das allerdings selber ein Paradebeispiel für die Exkulpationstechniken des sekundären Rassismus wie auch für die bruchlose Fortsetzung von Teilstücken der NS-Rasseideologie in der Wissenschaft abgibt, vgl. Döring 1964, S. 197ff.

das Handlungsprinzip in westdeutschen Kommunalverwaltungen gegenüber den durch Nazi-Terror und KZ-Haft physisch und psychisch gebrochenen Menschen in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten (vgl. Widmann 2001, S. 35ff.). Dies war nicht nur auf personelle Kontinuitäten in den Behörden zurückzuführen, gleichwohl es zweifellos zu den abscheulichen Details des Postnazismus gehört, dass sofort nach 1945 ehemaliges SS-Personal schon wieder mit der polizeilichen Erfassung der überlebenden Sinti und Roma beschäftigt war. Die Kontinuität mit der NS-Zeit reichte über die Form polizeilicher Sonderbehandlung, die behördliche Weiterbenutzung der Akten der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ des ehemaligen „Reichsgesundheitsamts“ bis hin zur Verwendung der den KZ-Lagersinsassen von der SS in die Haut eingebrannten Zählnummern für die polizeiliche Karteiführung. Sprachlich versteckt bestand sie auch auf institutioneller und gesetzlicher Ebene. So wurde die bereits 1946 wieder eingeführte und bis 1965 bestehende „Nachrichtenstelle für Zigeuner“ in Bayern, in der die Tradition der seit dem Kaiserreich bestehenden „Zigeunerpolizei“ fortgesetzt wurde, in „Nachrichtensammel- und Auskunftsstelle über Landfahrer“ umbenannt. Und die erst 1970 aufgehobene, grundgesetzwidrige „Bayerische Landfahrerordnung“, die der bayerische Landtag 1953 beschloss, war faktisch eine Fortsetzung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ aus dem Jahr 1926 (vgl. Zülch 1980, S. 80). Andere Bundesländer gingen vorsichtiger vor und hielten den verfassungsgemäßen Grundsatz der Rechtsgleichheit und des Verbots diskriminierender Sondergesetze gegen Minderheiten formal ein. Gleichwohl setzten sich Formen staatlicher Diskriminierung überall in der Bundesrepublik fort (vgl. Spitta 1989; Djurić 1996, S. 209ff.; Wippermann 1997, S. 183ff.).

Auch im neu gegründeten „Arbeiter- und Bauernstaat“ war die Situation für Sinti und Roma keineswegs besser. Der Völkermord wurde auch in der DDR nahezu totgeschwiegen. Eine öffentliche Auseinandersetzung über die gesellschaftlichen Konstitutionsbedingungen des Antiziganismus war genauso unerwünscht wie im kapitalistischen Westen. Herrschaftsfunktional bestand in der Bekämpfung des so genannten „Asozialen“-Problems eine ebenso zentrale wie selten thematisierte Ost-West-Allianz. Das kulturell tief verankerte Phantasma vom „Zigeuner“ als parasitärer Misfit war für das sozialistische Arbeits- und Disziplinierungsregime genauso unverzichtbar wie für das kapitalistische. Durch keine Bürgerrechtsbewegung irritiert lebten die Stereotype von der Faulheit, Disziplinlosigkeit und Kriminalität der „Zigeuner“ im Alltag der „Helden der Arbeit“ bis zum Untergang des Regimes in brutaler Offenheit fort (vgl. Gilsenbach 1993). Die antiziganistische Rhetorik, deren sich der gewalttätige Mob am Sonnenblumenhaus in Rostock-Lichtenhagen 1992 bediente, machte dies post festum noch einmal ganz deutlich. Die Geschichte der staatlichen Anerkennungsverweigerung lief in der DDR aber weniger

offensichtlich als im Westen. Sinti und Roma wurden als „Opfer des Faschismus“ anerkannt. Allerdings mussten sie auch in der DDR nachweisen, dass sie aus „rassischen“ und nicht aus Gründen der „Asozialität“ verfolgt worden waren. Gelang ihnen dies trotz vielfacher Hindernisse, wurden sie dennoch im Vergleich zu den politischen „Kämpfern gegen den Faschismus“ schlechter gestellt. Es gab in der DDR eine über den Mythos vom Antifaschismus begründete Opferhierarchie, in der Arbeiter und Kommunisten ganz oben, Sinti und Roma am unteren Ende standen (Baetz, Herzog, Mengersen 2007; Wippermann 2012, S. 49f.). So setzte sich die Nichtanerkennung und Diskriminierung der vermutlich nur wenigen hundert Sinti und Roma, die noch in der DDR lebten⁶, keineswegs nur – wie manchmal behauptet wird⁷ – in der Alltagskultur, sondern auch auf staatlicher Ebene fort. Für beide deutsche Nachkriegsstaaten trifft die Beobachtung Romani Roses zu, dass die Minderheit zwar „nicht mehr vergast oder erschossen“, aber auch weiterhin „erniedrigt, gedemütigt und diskriminiert“ wurde (Rose 1980, S. 15).

Adornos Befürchtung eines Nachlebens des Nationalsozialismus bezog sich allerdings weniger auf die Ebene staatlicher Diskriminierung als auf die politisch-psychologische Position, in der sich die Mehrheit der deutschen Bevölkerung nach dem Krieg befand. Viele hatten die bedingungslose Kapitulation Deutschlands nicht als Befreiung, sondern als Niederlage und damit, psychologisch betrachtet, als tiefe persönliche Kränkung erlebt. Hatten der völkische Nationalismus, der Mythos der „Volksgemeinschaft“ und der Wahn der „Herrenrasse“ die auf den „Führer“ projizierten Größenphantasien vieler Einzelner in ungeahnte Höhen getrieben, so war der kollektive Narzissmus mit der Niederlage Nazi-Deutschlands zwar objektiv „aufs schwerste geschädigt worden“ (Adorno 1959, S. 563). Da aber alle Indikatoren, die auf ein Zerbrechen der kollektiven Identifikationen hätten hindeuten können, nach 1945 fehlten – weder waren Anflüge von Panik noch von Depression bei den ehemaligen „Volksgenossen“ zu beobachten (Mitscherlich, Mitscherlich 1967) –, war davon auszugehen, dass diese „insgeheim, unbewußt schwelend und darum besonders mächtig“ (Adorno 1959, S. 564) fortbestanden. Zu erwarten war, „dass der beschädigte kollektive Narzissmus darauf lauert, repariert zu werden, und nach

6 Die Zahl ist umstritten. Während Baetz, Herzog, Mengersen (2007, S. 11) von „rund 300 Sinti“ ausgehen, spricht Wippermann von „einigen tausend Sinti und Roma“, die noch in der DDR lebten (vgl. Wippermann 1999, S. 105).

7 Wippermann vertritt die These, dass „von einer Diskriminierung der Sinti und Roma in der DDR keine Rede sein (konnte)“ (Wippermann 2015, S. 99). Dass es Diskriminierung gab, kann man z. B. bei Gilsenbach (1993, S. 276ff.) nachlesen, der dies u. a. am Beispiel der praktischen Folgen des Paragraph 249 des Strafgesetzbuches der DDR – dem sog. „Asozialen“-Paragraphen – nachweist. Zur Diskriminierung der Sinti und Roma in der DDR vgl. auch Baetz, Herzog, Mengersen 2007.

allem greift, was zunächst im Bewusstsein die Vergangenheit in Übereinstimmung mit den narzisstischen Wünschen bringt, dann aber womöglich auch noch die Realität so modelt, dass jene Schädigung ungeschehen gemacht wird“ (ebd., S. 564). Dass Adornos politisch-psychologische Überlegungen keineswegs aus der Luft gegriffen waren, zeigten die Forschungsbefunde des „Gruppenexperiments“⁸, das das Frankfurter Institut für Sozialforschung mit dem Ziel einer möglichst alltagsnahen Ermittlung des politischen Bewusstseins der westdeutschen Bevölkerung im Winter 1950/51 durchführte. Im qualitativen Auswertungsteil dieses Forschungsprojekts gelang es Adorno, den Formwandel von völkischem Nationalismus, modernem Antisemitismus und kontinentalem Rassismus in statu nascendi nachzuzeichnen. Nichts davon war nach 1945 einfach verschwunden, aber alles musste der neuen historischen Situation angepasst werden. Als Titel seiner Studie wählte er jenes Begriffspaar, das eine Schlüsselposition in der Analyse der postnazistischen Konstellation einnahm: *Schuld und Abwehr* (Adorno 1955)⁹.

Schuldabwehr kennzeichnete die postnazistische Konstellation als Ganze. Sie war keineswegs nur für die Form des sekundären Antisemitismus¹⁰ bestimmend, sondern affizierte auch den Umgang der deutschen Mehrheitsbevölkerung mit der Minderheit der Sinti und Roma. Dies jedenfalls ist die These, die Karola Fings am historischen Material zu belegen versucht. Beispielhaft zitiert Fings aus einem Zeitungsartikel über die Geschichte der deutschen Sinti aus dem Jahr 1958: „Zwischendurch mussten sie [die Sinti; ws] ins Konzentrationslager“ (Fings 2015, S. 148). Angesichts der Dimensionen des Verbrechens waren Verharmlosungen dieser Art, die sich im Nachkriegsdeutschland auf allen gesellschaftlichen Ebenen abspielten, durch eine so offensichtliche Realitätsferne gekennzeichnet, dass sich der Historike-

8 Im „Gruppenexperiment“ genannten Forschungsprojekt des Frankfurter Instituts für Sozialforschung wurden u. a. 121 Gruppendiskussionen mit insgesamt 1.635 Personen aus allen Bevölkerungsschichten durchgeführt (Pollock 1955).

9 Der Zusammenhang von Nationalismus und Schuldabwehr war für Adorno evident. Je stärker das nationale Identifikationsbedürfnis, desto heftiger die Schuldabwehraggression: „Es handelt sich meist um den Versuch, die eigene überwertige Identifikation mit dem Kollektiv, zu dem man gehört, in Übereinstimmung zu bringen mit dem Wissen vom Frevel: man leugnet oder verkleinert ihn, um nicht der Möglichkeit jener Identifikation verlustig zu gehen, welche es Unzähligen psychologisch allein erlaubt, über das unerträgliche Gefühl der eigenen Ohnmacht hinwegzukommen“ (Adorno 1955, S. 150).

10 Zum Begriff des sekundären Antisemitismus vgl. Adorno 1962, S. 362; Rensmann 1998, S. 231ff.; Stender 2011. Der Begriff geht auf Peter Schönbach zurück, der ihn in der kleinen empirischen Studie „Reaktionen auf die antisemitische Welle im Winter 1959/1960“ (Schönbach 1961) verwendete, um die am Material zu beobachtende Tendenz der *nachträglichen Rechtfertigung des vergangenen Antisemitismus* zu bezeichnen (ebd., S. 80).

rin die Zuhilfenahme psychoanalytisch-sozialpsychologischen Erklärungswissens aufdrängt. In Zeitungsartikeln, im behördlichem Schriftverkehr, in Gerichtsakten, Fachzeitschriften und Buchpublikationen – überall finden sich, so Fings, die gleichen Mechanismen der Schuldabwehr: Formen der Bagatellisierung, wenn etwa von „legitimer Kriminalprävention“ gesprochen wird, wo es um rassistische Verfolgung geht; Strategien der Verdunkelung, wo es um NS-Verbrechen geht; Techniken der erneuten Stigmatisierung der Opfer; Formen der Schuldumkehr, wenn die Schuld nicht bei den Mördern, sondern bei den Ermordeten gesucht wird. Ohne dass Fings diesen Zusammenhang herstellt, ist die Übereinstimmung ihrer Analyse mit Adornos Auswertung des „Gruppenexperiments“ frappierend¹¹. Allerdings gibt es eine bemerkenswerte Perfidie in der Abwehr der Erinnerung an den Völkermord an den Roma und Sinti. Fings nähert sich dieser in einer politisch-psychologischen Hypothese, die sie als Frage formuliert: „Angesichts der nachhaltigen Stigmatisierung von Sinti und Roma lässt sich sogar die Frage stellen, ob nicht darin auch eine Schuldabwehr gegenüber der jüdischen Bevölkerung versteckt ist. Entlud sich gegenüber den nicht protegierten Sinti und Roma unbewusst die Abwehr gegenüber der niederdrückenden Schuld eines millionenfachen Mordes? Holte man hier nach, was gegenüber jüdischen Opfern und Überlebenden offen zu sagen nicht opportun war?“ (ebd., S. 159). Fings vermutet, dass die Heftigkeit der Empathieverweigerung und der fortgesetzten offenen Ablehnung gegenüber Sinti und Roma durch eine Verschiebung der Aggression, die eigentlich den Juden galt, zustande kam. Diese Annahme einer auf Sinti und Roma verschobenen antisemitischen Schuldabwehraggression findet sich auch bei Klaus-Michael Bogdal: „Unbewusst sucht sich nicht selten der gewöhnliche Antisemitismus, der öffentlich nicht mehr geäußert werden kann, im Zigeunerhass ein Ventil“ (ders. 2011, S. 408).

Wie immer es sich damit verhalten mag, richtig an der These von Fings ist, den Antiziganismus nicht zu isolieren, sondern den Zusammenhang zu sehen, und zwar auch mit Blick auf die Schuldabwehraggression, die ja mindestens zu Anteilen den von Freud analysierten Gesetzen des Unbewussten – etwa der Verschiebung und der Verdichtung – unterliegt. Tatsächlich konnte gegenüber Juden und Jüdinnen öffentlich nicht mehr alles gesagt werden. Hatten die Nazis „den Juden“ zum absoluten Weltfeind und Inbegriff des Bösen erklärt, die Vernichtung aller Juden

11 Und auch bei Adorno war es bekanntlich das ‚Material‘, das eine Zuhilfenahme psychoanalytischen Erklärungswissens geradezu erzwang: „Für Mechanismen wie Projektion, Reaktionsbildung, verdrängtes Schuldgefühl, die allesamt in die Zone der Abwehr des Unbewußten durch das Ich gehören, wurden nicht nur vereinzelte Belege beigebracht, sondern wir stießen ohne Unterlaß auf Sachverhalte der subjektiven Meinung und Meinungsbildung, die durch ihren Widerspruch zur objektiven Realität, ihren irrationalen Charakter, geradezu den Gebrauch solcher Begriffe herbeizitierten“ (Adorno 1955, S. 136).

nicht nur zum heilsbringenden Ziel erkoren, sondern auch unter Anwendung hoher bürokratischer und industrieller Organisationsrationalität durchzuführen versucht, so war in Reaktion auf dieses beispiellose Verbrechen¹² der weltanschauliche Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik nicht mehr zugelassen. Er war damit nicht verschwunden¹³, aber es mussten versteckte Äußerungsformen gefunden werden. Es entstand jene eigentümliche Doppelstruktur aus öffentlichem Krypto- und nicht-öffentlichem Alltagsantisemitismus, die die politisch-psychologische Konstellation des Antisemitismus in der Bundesrepublik lange Zeit kennzeichnete und heute die Form eines auf Israel bezogenen Antisemitismus, eines – wie Monika Schwarz-Friesel und Yehuda Reinharz (dies. 2013) es formulieren – „Anti-Israelismus“ angenommen hat. Dies war beim Antiziganismus anders. Da auch auf Seiten der Alliierten der Völkermord an den Sinti und Roma als *quantité négligeable* abgetan wurde, bestand ein der anti-antisemitischen Norm vergleichbares Kommunikationsverbot für ihn nach 1945 nicht. Im öffentlichen, vor allem aber im halb-öffentlichen Raum der Behörden und politischen Institutionen waren Verbalmanifestationen rassistischer Stigmatisierung von Sinti und Roma nach wie vor keine Seltenheit (vgl. Margalit 1996, S. 7; ders. 2001, S. 185ff.; Greußing 1979, S. 192ff.). Aus dieser Differenz, die durch die Gegensätzlichkeit der dominanten Projektionsinhalte von Antisemitismus und Antiziganismus noch eine Verstärkung erfuhr¹⁴, folgte die besondere Perfidie im Umgang mit der Minderheit im Nachkriegsdeutschland, die aus Sicht der Betroffenen als „zweite Verfolgung“ (Greußing 1979, S. 192) wahrgenommen wurde. Sie bestand darin, dass nicht etwa nur die Mitschuld am Verbrechen, sondern überhaupt die Tatsache geleugnet wurde, dass es sich um ein Verbrechen handelte. Diese Leugnung bildet den Kern des spezifischen sekundären Rassismus gegenüber Sinti und Roma, den Arnold Spitta zutreffend als „postnazistischen Rassismus“ (Spitta 1979, S. 167) bezeichnet hat.

Für diesen Rassismus gibt es kein besseres Beispiel als das Grundsatzurteil des obersten Gerichts der Bundesrepublik vom 7. Januar 1956. Der Bundesgerichtshof wies damals Entschädigungsansprüche mit dem Argument zurück, dass es sich bis zum so genannten Auschwitz-Erlass im Dezember 1942 und der anschließenden Deportation von 23.000 Sinti und Roma ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau

12 Zur Singularität der Shoah vgl. auch Messerschmidt in diesem Band.

13 Wie massiv die Ressentiments auch nach 1945 waren, zeigte sich in den antisemitischen Attacken, denen die die fast 200.000 jüdischen Displaced Persons in Deutschland ausgesetzt waren (vgl. Benz 2015, S. 143ff.).

14 Im Unterschied zum Antisemitismus, bei dem Über-Ich-Projektionen eine wichtige Rolle spielen, fungierte das durch Es-Projektionen bestimmte „Zigeuner“/„Roma“-Phantasma nie als externalisierte moralische Instanz – ein für die Spezifik der Schuldbabwehrdynamik wesentlicher Punkt (vgl. auch Winter in diesem Band).

um keine rassistische Verfolgung, sondern um polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen zur Verbrechensbekämpfung sowie um militärische Sicherungsmaßnahmen gehandelt habe. Für die staatlichen Maßnahmen vor 1943 sei „nicht die Rasse als solche“ der Grund gewesen, sondern die „asozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen“ (BGH IV ZR 211/55; vgl. Zülch 1979, S. 169¹⁵). Noch deutlicher heißt es in einer Passage des Urteils, die in der nachträglichen Veröffentlichung bezeichnenderweise fehlt: „Da die Zigeuner sich in weitem Maße einer Seßhaftmachung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist“ (BGH zit. n. Spitta 1989, S. 386). Es wäre eine Verharmlosung zu sagen, das BGH-Urteil reproduziere tradierte „Zigeuner“-Stereotype. Tatsache ist vielmehr, dass das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland noch 1956 ganz in der Semantik der rassistischen Radikalisierung des tradierten „Zigeuner“-Ressentiments agiert, die im Völkermord ihren grausamen Höhepunkt fand¹⁶. Noch bemerkenswerter ist aber die Zirkularität, mit der dieser Rassismus funktioniert. Es ist ein Rassismus, der die Funktion der Leugnung des vergangenen Rassismus hat. Was in Auschwitz war, war nicht in Ordnung, so betont auch der BGH, das resolute Vorgehen der Nazis gegen „Kriminelle“, „Asoziale“ und „Zigeuner“ aber war es sehr wohl. Der Rassismus wird auf den Akt der Vernichtung verengt. Was davor war und was danach kommt, aber soll kein Rassismus gewesen sein. Wird so das Verbrechen auf die extremste Form der Gewalt reduziert und damit die gesellschaftliche Normalität des Rassismus wie auch die rassistische Vorgeschichte des Massenmords, die lange vor 1943 begann, verleugnet, werden zur erneuten Rechtfertigung ebendieser rassistischen Normalität dieselben rassistischen Verfolgungsmotive vorgebracht,

15 Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs von 1956 wurde nur auszugsweise veröffentlicht. Es findet sich z. B. in: Zülch 1979, S. 168ff.

16 Vgl. auch Rose 2014. Als der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, in seiner Rede beim 4. Rosenberg-Symposium „NS-Aufarbeitung und Justiz“ am 21. Oktober 2014 im Bundesgerichtshof in Karlsruhe die anwesenden BGH-Richter um eine Stellungnahme bat, sahen sich diese ein weiteres Mal dazu nicht in der Lage. Es sollte noch ein halbes Jahr vergehen, bis am 12. März 2015 die BGH-Präsidentin Bettina Limperg bei einem Besuch beim Zentralrat in Heidelberg die lange überfällige Klarstellung zu formulieren vermochte: „Präsidentin Limperg sagte in dem Gespräch mit dem Zentralrat, es handle sich um eine ‚unvertretbare Rechtsprechung‘, die man ‚nicht schönreden will‘ und für die ‚man sich nur schämen könne‘“ (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Pressemitteilung, 12. März 2015).

die die Verfolgung schon zu NS-Zeiten rechtfertigten. Die juristische Abwehr von Entschädigungsansprüchen dient so zugleich, sozialpsychologisch betrachtet, der Restitution des kollektiven Narzissmus und der Derealisierung der NS-Verbrechen: „Wir“ waren keine Rassisten, mit der Vernichtungspraxis der Nazis hatten „wir“ nichts zu tun, die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ diente allein dem Schutz der Bürger und Bürgerinnen vor Verbrechen, das war damals nicht anders als heute. Der psychische Gewinn der – wie es Fings treffend nennt –, „Schuldabwehr durch Schuldumkehr“ bestand für die Täter_innen und ihre Nachkommen darin, dass ihnen nicht nur Schuldgefühle erspart blieben, sondern auch die Ablenkung der mit Schuldgefühlen verknüpften Aggressionen auf die Opfer ermöglicht wurde. Die groteske Verdrehung der rassistischen Wirklichkeit, wie sie sich im BGH-Urteil von 1956 findet¹⁷, ist symptomatisch dafür, wie in der Nachkriegszeit mit der Minderheit umgegangen wurde. In der Verleugnung des vergangenen Rassismus wurde der Rassismus reproduziert, und zwar mit Rückgriff auf exakt die rassistischen Wissensbestände, ohne die die Vernichtung der Sinti und Roma nicht möglich gewesen wäre. Es waren nicht einfach nur – was schon schlimm genug gewesen wäre – tradierte Stereotype, die nach 1945 fortwucherten. Es war die spezifische Form eines antiziganistischen Rassismus, der sich in der Schuldabwehrformation gegen Sinti und Roma nach Auschwitz fortsetzte.

Demokratischer Rassismus und philoziganistischer Antirassismus: die 1970er und 1980er Jahre

Peter Widmann hat die Entwicklung der deutschen Politik gegenüber der Minderheit der Sinti und Roma in den ersten vier Nachkriegsjahrzehnten als einen „langen Abschied vom Feindbild ‚Zigeuner‘“ beschrieben (Widmann 2015, S. 165). Im 20. Jahrhundert habe es zwei grundlegende Richtungswechsel in der Minderheitenpolitik gegeben. An beiden „Wendepunkten“ beriefen sich, so Widmann, die Politiker auf „wissenschaftliche Erkenntnis“: in den dreißiger Jahren auf die „wissenschaftlichen Thesen“ der „Rassenhygienischen Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt“, in den sechziger Jahren „auf Sozialpädagogik, Sozialpsychologie und Soziologie“ (ders. 2007, S. 510). Die erste Wende führte „zu einer Politik des Sterilisierens, Deportierens und Mordens“, die zweite zu einer Politik der „Eingliederung und Erziehung“. Akribisch weist Widmann am Beispiel der Städte Freiburg im Breisgau und Straubing

17 Eine – allerdings nur teilweise – Revision des Urteils durch den Bundesgerichtshof erfolgte erst Ende 1963, vgl. Wippermann 1997, S. 189.

nach, dass in den ersten anderthalb Jahrzehnten der Nachkriegszeit die kommunale Politik auf Strategien zurückgriff, die bereits vor der „ersten Wende“ ohne Erfolg geblieben waren. Die Politik der Segregation erzeugte genau die Probleme, die sie zu bekämpfen vorgab. Nach dem Scheitern dieser Politik sei es dann aber ab den 1960er Jahren und forciert durch die Etablierung einer modernen Sozialen Arbeit zu dem Richtungswechsel gekommen, der der „Integration“ der Minderheit in die deutsche Gesellschaft den Boden bereitete: „Mit der sich professionalisierenden Wohlfahrtspflege trat die desolante Lage der Sinti und Jenischen in den späten sechziger Jahren immer schärfer zu Tage, und damit begannen Zigeunerstereotypen als handlungsleitende Wahrnehmungsmuster zu verblassen, wenn sie auch in der Bevölkerung weiter wirkten“ (ebd., S. 525).

Die These Widmanns legt den Akzent auf die demokratischen Lernprozesse in der politischen Kultur der Bundesrepublik, die zu einer allmählichen Abnahme menschenfeindlicher Einstellungen und sozialer Vorurteile auch in den Alltagskulturen der Bevölkerung führten (vgl. für den Antisemitismus: Bergmann 1997). Sowenig die Kraft der Demokratisierung gering geschätzt werden sollte, sowenig aber dürfen die ihr entgegenwirkenden gesellschaftlichen Tendenzen wie auch die aus der Vergangenheit in die Gegenwart reichenden Gegenkräfte unterschätzt werden. Weder der Antisemitismus noch der Rassismus sind zu marginalen Größen an den Rändern der Gesellschaft zusammengeschrumpft, sie existieren inmitten der Demokratie fort. Zwar kam es in den 1960er Jahren tatsächlich zu dem von Widmann beobachteten Wechsel in der Politik gegenüber Sinti und Roma, und tatsächlich spielten bei dem Übergang von der Segregations- zur Integrationspolitik „die Wissenschaft“ und „die Sozialarbeit“ eine wichtige Rolle. Aber zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Genese, Struktur und Funktion des Antiziganismus führte dies keineswegs. Allein die kritische Selbstbesinnung aber hätte den grundlegenden Wandel einleiten können, von dem Widmann spricht. Stattdessen waren die Kontinuitäten *in* der „sozialpädagogischen Wende“ so massiv, dass die Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma sich Ende der 1970er, Anfang der 1980er Jahre ausgerechnet gegen die Protagonisten aus Wissenschaft und Sozialer Arbeit stellten, um deren fortdauernden Rassismus scharf zu attackieren. Dieser trat nun allerdings in einem demokratischen Gewande auf.

Wie demokratischer Rassismus funktioniert, hat Gilad Margalit¹⁸ in dem Buch „Die Nachkriegsdeutschen und ‚ihre Zigeuner‘“ (Margalit 2001) am öffent-

18 Bei der Konzipierung des Bandes war auch ein Artikel des israelischen Historikers Gilad Margalit vorgesehen, der an die Befunde aus seinem ebenso wichtigen wie umstrittenen Buch „Die Nachkriegsdeutschen und ‚ihre Zigeuner‘. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz“ anknüpfen sollte. Dazu ist es leider nicht

lichen Diskurs über die NS-Verfolgung der Sinti und Roma dargestellt. Margalit unterscheidet drei Narrative. Das „nazistische“ Narrativ repräsentierte die offen antidemokratische Position derer, die den Völkermord auch weiterhin als legitimen Bestandteil der NS-Verbrechensbekämpfung verstanden. Demgegenüber wurde in der „dem westlichen Kollektivbewußtsein entnommenen“¹⁹ Position, die Margalit das „quasi-jüdische“ Narrativ nennt, der gesamte Prozess der Verfolgung und Vernichtung als rassistisch motiviertes Verbrechen gegen Unschuldige betrachtet. Dominant im politischen Diskurs der Bundesrepublik aber war bis Mitte der 1980er Jahre weder das eine noch das andere Narrativ, sondern eine merkwürdige Kompromissbildung aus beiden, die den Völkermord zwar als Verbrechen anerkannte, gleichwohl aber die Schuld für das Verbrechen den Opfern zuschob (ebd., S. 222ff.). Sozialpsychologisch bestand die Attraktivität dieses „synkretischen“ Narrativs darin, dass es für die psychologische Aporie²⁰, in der sich viele der ehemaligen „Volksgenossen“ befanden, eine Lösung anbot. Es ermöglichte die Anpassung an die neue politische Lage, ohne auf die narzisstische Besetzung der eigenen Geschichte verzichten zu müssen. Diese „paradoxe Mischung“ (ebd., S. 223) aus Identifizierung mit den Siegern und Weigerung, sich mit der eigenen Schuldverstrickung auseinanderzusetzen, bildete die sozialpsychologische Substanz des demokratischen Rassismus der ersten Nachkriegsjahrzehnte, in dem die offizielle Ächtung des Rassismus zwar akzeptiert wurde, die rassistischen Konstruktionen aber völlig unbehelligt fortgesetzt und lediglich semantisch dem demokratischen Konsensrahmen angepasst wurden. Lässt sich in dem „synkretischen Narrativ“ unschwer die von Fings beschriebene Schuldabwehrformation erkennen, so liegt die Pointe der Argumentation von Margalit gerade darin, dass sowohl das synkretische als auch das quasi-jüdische Narrativ die Funktion der Schuldabwehr übernehmen konnten – und auch übernahmen²¹, während das nazistische Narrativ

mehr gekommen. Gilad Margalit ist am 23. Juli 2014 im Alter von 55 Jahren gestorben. Mein Beitrag verdankt seiner schonungslosen Kritik deutscher „Zigeuner“-Politik nach 1945 wichtige Impulse. Zur Kritik an einigen Thesen Margalits vgl. Wippermann 2012, S. 133ff.

- 19 Zur Kritik an Margalits These, dass im „westlichen Kollektivbewußtsein“ das „quasi-jüdische Narrativ“ dominant gewesen sei, vgl. Wippermann 2012, S. 54f. u. 133ff.
- 20 Diese Formulierung hat zuerst Peter Schönbach verwendet, um das prekäre Nebeneinander von konformistischer Anpassung an die neue politische Lage und narzisstischer Besetzung der eigenen Familiengeschichte zu beschreiben (vgl. Schönbach 1961, S. 23).
- 21 Dies ist ein kontroverser Punkt, wie auch in Beiträgen des vorliegenden Bandes deutlich wird. Gängig ist die These, die sich auch bei Margalit findet, dass im Unterschied zur Shoah die Verfolgung der Sinti und Roma bei den meisten Deutschen nach 1945 keine Scham- und Schuldgefühle weckte und deshalb auch keine Schuldabwehrdynamik

in Kreisen verbreitet war, in denen „weder Schuld- noch Schamgefühle“ (Margalit 2001, S. 209) vorkamen. Wie diese Schuldabwehr in ihren verschiedenen Varianten funktioniert, lässt sich exemplarisch an den Elaboraten der „Zigeunerspezialisten“ aus „Wissenschaft“ und „Sozialarbeit“ zeigen, namentlich des Medizinalbeamten und Außerplanmäßigen Professors für Sozialhygiene, Hermann Arnold, und der Sozialreferentin der „Katholischen Zigeuner- und Nomadenseelsorge in der Bundesrepublik und Westberlin“, Silvia Sobek. Beide waren keineswegs Randfiguren, sondern Protagonisten der sich seit den 1960er Jahren etablierenden „Zigeunerfürsorge“. Beide erfreuten sich einer breiten Anerkennung in Politik und Sozialer Arbeit.

Demokratischer Rassismus hat immer etwas von einem Versteckspiel. Es ist ein Rassismus, der sich an die Regeln des demokratischen Konsensrahmens hält, also auch die geltenden antirassistischen Kommunikationsverbote einhält. Dies war bei Arnold der Fall. Er war ein Rassist, der sich der neuen politischen Lage anzupassen wusste, und als solcher sorgte er wie kein anderer für die Weiterführung der NS-„Zigeunerforschung“ in der westdeutschen Demokratie.²² Schon ein oberflächlicher Blick in das schon bald als Standardwerk gefeierte Buch „Die Zigeuner. Herkunft und Leben der Stämme im deutschen Sprachgebiet“ (1965) hätte genügt, um zu erkennen, wessen Geistes Kind Arnold war. Umfänglich bedient er sich in diesem Buch aus dem Fundus des NS-Mediziners Robert Ritter, an dessen rassebiologischen Thesen er bruchlos anknüpft. Als Leiter der „Rassenhygienischen

auslöste. Ich teile die Einschätzung von Hannah Eitel (in diesem Band), dass dies eine zu patente Differenzbestimmung ist, als dass sie wahr sein kann. Bei Margalit ist die Argumentation merkwürdig unentschieden und auch widersprüchlich, was mit der Sache zu tun hat, handelt es sich doch um ein widersprüchliches, keiner rationalen Logik folgendes, zu hohen Anteilen unbewusstes *Abwehrsyndrom* (zu den Widersprüchen bei Margalit vgl. z. B. ders. 2001, S. 223f. und 278f.).

- 22 Arnold war allerdings kein Einzeltäter. Hohmann stellt die Netzwerke der wissenschaftlichen Rassisten in der Nachkriegsrepublik dar: „Es ist bemerkenswert, wie die Gruppe der Psychiater, Kriminologen, Bevölkerungswissenschaftler usw., die das ‚Dritte Reich‘ leidlich ‚entnazifiziert‘ überstanden hatten oder aus welchen Gründen auch immer gar nicht erst als Abkömmlinge der NS-Wissenschaft auffielen, in den fünfziger und sechziger Jahren ihre alten Themen wieder finden, von denen sie im Grunde nie ganz abließen. Die einzelnen Wissenschaftsdisziplinen vernetzen sich am Gegenstand – hier den Landfahrern, den Zigeunern – und entwickeln ein ‚Expertenwissen‘, das für Außenstehende als in seinem Kern nationalsozialistisch oder rassistisch nicht so leicht zu erkennen ist“ (Hohmann 1991, S. 357). Wie Hohmann selber sich wider Willen in den Netzen des kulturalistischen Rassismus verstrickt, ist nachzulesen in: Niemann-Findeisen 2014.

Forschungsstelle²³ im Reichsgesundheitsamt arbeitete Ritter an der Totalerfassung und rassistischen Klassifizierung aller in Deutschland lebenden Sinti und Roma und war so maßgeblich an der nationalsozialistischen Verfolgung und Vernichtung der Minderheit beteiligt (vgl. Hohmann 1991; Margalit 2007, S. 504; Zimmermann 2007b). Die Techniken des sekundären Rassismus anwendend bestritt Arnold vehement, dass die Unternehmungen Ritters und dessen „Forschergruppe“ irgendetwas mit Rassismus zu tun gehabt hätten, um sodann die rassistische Gedankenwelt Ritters in der ethnologischen und anthropologischen Fachwelt der Nachkriegsrepublik weiter zu verbreiten. Überzeugt von der Existenz eines „Gypsy-Gene“²⁴ definierte Arnold „den Zigeuner“ als erblich bedingten „Sammler und Wildbeuter“, der einen „fremdländischen Rassetypus“ darstelle, dessen Lebensform der „bäuerlich-bürgerlichen Welt“ der „seßhaften europäischen Wirtsvölker“ nachgerade entgegengesetzt sei (Arnold 1961a; ders. 1961b; ders. 1962; vgl. auch Hohmann 1991, S. 351ff.; Schenk 1994, S. 187f.).

Das alles ist so offensichtlich absurd, dass es keiner Bemerkung wert wäre, handelte es sich um die Position eines isolierten Wirrkopfes. Dies aber war ganz und gar nicht der Fall²⁵. Bis Ende der 1970er Jahre erfreute sich Arnold hoher

23 Zimmermann weist darauf hin, dass die „Forschungsstelle“ zwischen 1936 und 1945 verschiedene Namen hatte und zuletzt „Kriminalbiologische Forschungsstelle“ hieß. In der historischen Fachliteratur habe sich aber die Bezeichnung „Rassenhygienische Forschungsstelle“ durchgesetzt (vgl. Zimmermann 2007b, S. 13). Zur Rolle und Funktion der von der DFG geförderten „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ in der NS-„Zigeuner“-Politik vgl. die Beiträge im dritten Teil des von Zimmermann herausgegebenen Bands „Zwischen Erziehung und Vernichtung“ (Zimmermann 2007b, S. 299ff.). Konsens besteht in der Forschung darin, „dass Robert Ritter der Führung der Kriminalpolizei einen diskursiven Rahmen für ihre zigeunerpolitischen Entscheidungen (gab); seine Partizipation in Gestalt wissenschaftlicher Politikberatung entlastete das Gewissen der beteiligten Polizeiführer und enthemmte auf diese Weise ihr Handeln“ (Zimmermann 2007b, S.16).

24 So der Titel eines Aufsatzes, den Arnold 1961 im „Journal of the Gypsy Lore Society“ veröffentlichte. Er exponiert darin die These, dass die „Tatsache“ eines generationenübergreifenden „Umherwanderns“ der „Zigeuner“ nur befriedigend erklärt werden könne, „if one postulates a hereditary psychological characteristic which (in certain environmental conditions) is the basis of wandering in family groups and other typical Gypsy attributes“ (Arnold 1961, S. 53). Anzunehmen sei sogar, dass bei allen, die nach Art der „Zigeuner“ leben („live in Gypsy fashion“), diese erblich-genetische Basis vorhanden sei (ebd., S. 54). Zu Arnolds Hypothese eines „Asozialengens“ vgl. auch Hund 1996a, S. 34f.

25 Dies betont auch Spitta (1979, S. 183), der darauf hinweist, dass Arnold nicht nur in Politik und Sozialer Arbeit, sondern auch in der Wissenschaft Ansehen genoss. So enthält z. B. sein Buch „Die Zigeuner“ ein Nachwort von Rudolf Gunzert, Honorarprofessor für Statistische Methoden am Institut für Sozialforschung der Universität Frankfurt,

Anerkennung in der Politik und bei den Wohlfahrtsverbänden. Als bundesweit renommierter „Experte für Zigeunerfragen“ beriet er „das Bundesinnenministerium, das Bundesfamilienministerium, die Caritas, den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Katholische Zigeuner- und Nomadenfürsorge, aber auch (...) das Bundeskriminalamt und die Polizei“ (Hohmann 1995, S. 48), sprach auf Fachtagungen über „Hilfen für Zigeuner“, publizierte in Fachzeitschriften der Sozialen Arbeit wie den „Blättern der Wohlfahrtspflege“ oder „Caritas. Zeitschrift für Caritaswissenschaft und Caritasarbeit“ und entwarf Grundlinien einer „Zigeunerfürsorge“, deren Etablierung er als längst überfällige „Wiedergutmachung“ an den Opfern des Porajmos betrachtete. Er trat als „Zigeunerfreund“ auf und warb für Verständnis und Achtung ihres „Andersseins“: „Die in Deutschland lebenden Zigeuner sind durch die Massenmorde in den Konzentrationslagern 1942-1944 schwer getroffen worden. Es kann nicht damit genug sein, daß wir ihnen Geldentschädigungen reichen. Wir wollen auch dahin wirken, daß Feindschaft und Verachtung abgebaut und durch Verständnis und Achtung für das Anderssein dieser Menschen ersetzt werden. Dazu könnte eine recht verstandene Zigeunerfürsorge entscheidend beitragen“ (Arnold 1961b, S. 206). Das eigentlich Bemerkenswerte ist daher, dass der Rassismus Arnolds und die Etablierung einer „Zigeunerfürsorge“ überhaupt keinen Widerspruch darstellten – weder für die Politik noch für die öffentliche Fürsorge noch für Arnold selbst. Weder waren die Verantwortlichen aus Politik und Sozialer Arbeit in der Lage, den Rassismus Arnolds zu erkennen, noch hatten sie an diesem irgendetwas auszusetzen. Im Gegenteil: Sie betrachteten ihn – so das Bundesfamilienministerium noch 1974 (vgl. Franz/Rose/Brantner 1981, S. 165) – als „bedeutendsten Kenner“ der „Zigeunerproblematik“ und brachten seinen rassistischen Konstruktionen hohe Wertschätzung entgegen²⁶, und sie taten dies solange, bis schließlich der Druck, den die Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma Anfang der 1980er Jahre zu entwickeln verstand, so groß wurde, dass ein weiteres Festhalten an Arnold öffentlich nicht mehr zu rechtfertigen war.

Nicht besser, aber anders verhielt es sich mit der Sozialreferentin der „Katholischen Zigeuner- und Nomadenseelsorge“, Silvia Sobeck, die ebenfalls dem „Sachverständigenkreis“ des für „Zigeunerfragen“ zuständigen Bundesfamilienministe-

in dem dieser insbesondere auf die „eminente“ Bedeutung der von Arnold entworfenen „Zigeunerfürsorge“ hinweist (Arnold 1965, S. 300f.).

26 Dies belegen auch die Publikationen des Bundesministeriums, wie etwa die von Hundsalz verfasste Schrift „Stand der Forschung über Zigeuner und Landfahrer“ aus dem Jahr 1978, in der ausgiebig aus den trüben Quellen Arnoldscher „Zigeuner“-Forschung geschöpft wird.

riums angehörte (ebd., S. 171)²⁷. Sobeck stützte sich zwar – wie fast alle, die in der Sozialen Arbeit Sinti und Roma zur „Zielgruppe“ ihrer „Maßnahmen“ machten²⁸ – in der „wissenschaftlichen“ Begründung ihrer praktischen Arbeit auf Arnolds „Zigeunerforschung“²⁹ und verteidigte diesen auch vehement gegen die Kritik der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma, deren Sprecher sie „dem Umfeld des Terrorismus“ zurechnete (ebd., S. 166). Die Sprache des Rassismus bei Sobeck war aber eine andere als bei Arnold. Sie war von der zeittypischen, in der deutschen Schlagermusik ebenso wie in der so genannten Alternativbewegung der 1970er und 1980er Jahre wiederkehrenden „Zigeuner“-Romantik geprägt und wies frappierende Schnittmengen mit der philoziganistischen Position auf, wie sie politisch auch in den Reihen der sich damals noch in der Gründungsphase befindenden Partei „Die Grünen“ zu finden war. Mustergültig für diese neu-alte Form eines auf den Kopf gestellten, romantischen Rassismus ist der Aufsatz „Zigeuner verwaltet – Kultur kaputt“, den Sobeck im Jahr 1979 in der Fachzeitschrift „päd.extra sozialarbeit“ veröffentlichte. „päd.extra sozialarbeit“, die heute den Titel „Sozial Extra“ trägt, repräsentierte ebenjene moderne Sozialpädagogik, die Widmann zufolge wesentlich zu einer nicht länger stereotypisierenden Politik gegenüber Sinti und Roma beigetragen haben soll. Sie galt als Flaggschiff einer modernen, emanzipatorischen Sozialen Arbeit und verfolgte seit ihrer Gründung im Jahr 1976 den Anspruch, kritisch über Themen und Entwicklungen der Sozialen Arbeit zu berichten und eine selbstbestimmte Professionsbildung voranzubringen. Diesem Anspruch galt auch die Veröffentlichung des Beitrags von Sobeck.

Der Text, laut Anmerkung der Redaktion einem Vortragsmanuskript der Autorin zum ersten „Table Ronde International de Tsiganologie“ in Sèvres bei Paris entnommen, ist gleichermaßen eine Kritik an der Verwaltungslogik moderner

27 Zum Aufstieg Sobecks zur sozialpädagogischen Expertin für „Zigeunerfragen“ in der Bundesrepublik vgl. Braach 1984; Bura 1984.

28 Auf der „Suche nach neuen Wegen der Sozialarbeit mit Zigeunern“ (Soest 1979, S. 5) rekurrierte z. B. auch George von Soest in seinem Buch „Zigeuner zwischen Verfolgung und Integration. Geschichte, Lebensbedingungen und Eingliederungsversuche“ auf Arnold, ohne dessen rassistische Differenzkonstruktionen zurückzuweisen (vgl. ebd. S. 83). Auch dieses in sozialpädagogischen Fachkreisen viel zur Kenntnis genommene Buch ist ein Beleg dafür, dass die „Zigeunerstereotype“ nicht einfach, wie Widmann annimmt, „verblassten“, sondern in zum Teil erstaunlichen Metamorphosen – wie André Lohse formuliert – „sozialpädagogisiert“ wurden (vgl. Lohse 2016 sowie ders. in diesem Band).

29 Mindestens ebenso wichtig waren für sie allerdings populärwissenschaftliche Mythen wie der vom „Entwicklungsschock“ der „Zigeuner“, wie ihn Thomas Münster (1969) in seiner „Zigeuner Saga“ verbreitete, oder auch der „Lebensbericht“ von Marta Adler: „Mein Schicksal waren die Zigeuner“ (Adler 1957).

Sozialbürokratie wie ein Plädoyer für Toleranz und Verständnis für „die anders lebende Minderheit“ der „Zigeuner“ (Sobeck 1979, S.44). Die Ursache für die desolante Situation der Minderheit sei, so Sobecks These, im staatlichen Hilfesystem zu finden. Da dieses die Gewährung von Hilfe an Sesshaftigkeit koppele, zwinge es bedürftige „Zigeuner“ ihre „angestammten Lebensgewohnheiten“ (ebd., S. 42), wozu das „Nomadenleben“ gehöre, aufzugeben. Durch den „Zwang zur totalen Sesshaftigkeit“ (ebd., S. 40) gerieten sie sodann in einen Teufelskreis der „Verelendung“, „Verwahrlosung“ und „Lebensuntüchtigkeit“. Kriminalität, Apathie und Gewalt seien die Folge. Eine kaum zu überbietende Dramatik gewinnt der Text dadurch, dass Sobeck ihrem Argument eine Vernichtungsmetaphorik unterlegt. Nach dem Genozid im NS folgt heute der Ethnozid: Es gehe um nicht weniger als die „Vernichtung ihrer Kultur und Identität“, die durch „völlige Assimilation der Zigeuner an die nichtzigeunerische Gesellschaft“ (ebd., S. 44) hervorgebracht werde. Wie dramatisch die Situation sei, unterstreicht die Autorin durch eine inflationäre Verwendung des Attributs „total“. Die „Zigeuner“ unterliegen einem „Zwang zur totalen Sesshaftigkeit“, einem „Zwang zur totalen Unterwerfung unter die Weisungen der Beamten“, einer „totalen sozialen Exkommunikation“ und einer „totalen Isolation“ (ebd., S. 40ff.). Dagegen will Sobeck etwas tun. Ihr geht es darum, gegen die Zwänge der Bürokratie „die ethnische Eigenart der Zigeuner zu schützen“, ihnen die Möglichkeit zu geben, „ihre Kultur auch weiterhin zu leben“ und ein „Bewusstsein der Toleranz für die anders lebende Minderheit zu entwickeln“ (ebd., S. 44).

So berechtigt die Kritik der Bürgerrechtler an dem paternalistischen Sozialarbeitsverständnis von Sobeck auch war, eine Rassistin der alten Schule war diese „Zigeunerfreundin“ keineswegs. Sie war, jedenfalls auf dem Höhepunkt ihrer professionellen Entwicklung³⁰, eine interkulturelle Sozialpädagogin *avant la lettre*. Dass genau dies das Spezifische und Neue ihres Rassismus war, wurde in der Kritik an ihr, wie sie etwa von Braach (1984), Bura (1984), Schenk (1994, S. 216ff.) oder Dankwort (2008) formuliert wurde, überhaupt noch nicht erkannt. An Sobecks Texten lässt sich die Transformation des biologischen in den kulturellen Rassismus beobachten, in dem der moralisch diskreditierte „Rasse“-Begriff durch den der „Ethnie“, die Logik der Rassisierung durch die der Ethnisierung ersetzt wird. Die Soziale Arbeit vollzog hier nur nach, was sensible Zeitdiagnostiker wie Frantz Fanon und Theodor W. Adorno schon in den 1950er Jahren in Politik und Wissenschaft

30 Es ist bemerkenswert, dass in dem Entwicklungsprozess, den Sobeck in ihrer mehr als zwanzigjährigen „Zigeunersozialarbeit“ vollzog und der sie von einem assimilatorischen zu einem interkulturellen Handlungskonzept führte, die stereotypisierenden Wahrnehmungsmuster nie in Frage gestellt wurden. Daran wird deutlich: Man kann „interkulturelle Soziale Arbeit“ genauso stereotypisierend betreiben wie assimilatorische Soziale Arbeit.

beobachtet hatten³¹. Dass es sich dabei um eine Modernisierung des Rassismus oder – wie Etienne Balibar (ders. 1990) es nannte – eine Form von Neo-Rassismus handelt, der in einer ethnizistischen Semantik die gleiche Ideologie einer essentiellen Ungleichheit und Ungleichwertigkeit von Menschengruppen transportiert wie der alte, biologische Rassismus – dies zu erkennen, fällt manchen Fachkräften der Sozialen Arbeit auch heute noch schwer (vgl. Stender in diesem Band).

In dem vor unser aller Augen sich vollziehenden Ethnozid an den „Zigeunern“ geht es für Sobeck letztlich um einen fundamentalen Antagonismus der modernen Welt, dem zwischen der „Bürokratie“ auf der einen und der „Liebe“ auf der anderen Seite (Sobeck 1978). Da das „Naturvolk“ der „Zigeuner“ durch „Liebe“ und „Gefühl“ und nicht durch den Verstand gelenkt werde, werde es durch den Geist der Rechenhaftigkeit besonders hart, ja existenziell getroffen. Es sind die Abstraktionen der Moderne, die das „seit tausend Jahren“ bestehende „Volk der Zigeuner“ (dies. 1979, S. 40) substantiell bedrohen. Neben der Formulierung „Volk der Zigeuner“ verwendet Sobeck auch gerne den anthropologischen Singular „der Zigeuner“. Sie weiß nämlich, was in der „Seele des Zigeuners“ (ebd., S. 41) vor sich geht, und sie weiß deshalb auch, dass der „Zwang zur Seßhaftigkeit“ „für den Zigeuner, dessen bisheriges Leben ganz besonders von Freiheit und Selbstverständnis geprägt war, einen so tiefgreifenden Eingriff in sein Dasein (bedeutet), dass damit die Vernichtung seiner Persönlichkeit einhergehen kann“ (ebd., S. 41). Will man verstehen, wie Sobeck und Arnold mehrere Jahre im „Sachverständigenkreis“ des Bundesfamilienministeriums zusammenarbeiten konnten, muss man sich die Strukturidentität im Denken dieser „Zigeunerfreunde“ klar machen. Beide wenden sich gegen die Gewalt der Assimilierung, beide werben für „Verständnis und Achtung“ gegenüber dem „rassischen Anderssein“ (Arnold) und dem „ethnischen Anderssein“ (Sobeck) der „Zigeuner“, beide wollen eine neue Soziale Arbeit, eine inter-„rassische“ (Arnold) und eine inter-ethnische (Sobeck). Unter der romantisierenden Oberfläche und hinter den ethnisierenden Verschiebungen verbergen sich bei Sobeck die gleichen homogenisierenden, essentialisierenden und den Gegensatz „primitiv“/„zivilisiert“ transportierenden Differenzkonstruktionen wie beim rassebiologischen „Zigeunerforscher“ Arnold.

Wenn man vom Antiziganismus der 1970er und 1980er Jahre spricht, darf man den Philoziganismus nicht unerwähnt lassen. Die Mischung aus Ethnoromantik und

31 Da dem Wort „Rasse“ nach 1945 „der Geruch der Krematorien“ (Miles 1991, S. 193) anhaftete, mussten funktionale Äquivalente gefunden werden. „Kultur“, „Kulturkreis“, „Ethnie“ boten sich als Sprachverstecke an. Frantz Fanon hat für diese Verschiebung in der Bedeutungskonstitution rassistischer Ideologien schon 1956 den Begriff „kultureller Rassismus“ eingeführt (Fanon 1972, S. 40).

Bürokratiekritik machte – und darin liegt der Unterschied zu Arnold – Sobeck auch für eher links orientierte Fachzeitschriften wie „päd.extra sozialarbeit“ konsensfähig. Zustimmung kommentiert der Redakteur der Zeitschrift, Lothar Fietzek, Sobecks Ethnozid-These: „Alle ‚kolonialistischen‘ Integrationsversuche mit Zigeunern, die deren Lebensweise, deren Normen und Werte nicht anerkennen, betreiben die schleichende Vernichtung dieses Volkes und seiner Kultur“ (Fietzek 1979, S. 40). In gesellschaftskritischer und politisch der Arnoldschen Position entgegen gesetzter Perspektive avancierte hier eine „zigeunerische Lebensweise“ zum *point de résistance* gegen die kolonialisierende Gewalt systemischer Funktionsimperative. Nicht nur in der Sozialen Arbeit, auch in der Wissenschaft und Politik mehrten sich in den 1970er Jahren die zivilisationsmüden „Zigeunerfreunde“, die das aus der Romantik stammende Phantasma des *bon sauvage* zu neuer Aktualität brachten. Die zweifellos elaboriertesten Versuche, eine den „Zwängen der Disziplinargesellschaft“ entgegen gesetzte „zigeunerische Widerstandskultur“ zu ergründen, finden sich in den Arbeiten der sich selbst „Tsiganologen“ nennenden, neuen Generation von „Zigeunerforschern“. Kritisch gegen die Kontrollperspektive der alten „Zigeunerforschung“ gerichtet, stellten diese die ethnisierenden Differenzkonstruktionen auf den Kopf und konstruierten eine „nomadische Kultur der Freiheit“ (Niemann-Findeisen 2014, S. 165).³² Exemplarisch dafür ist der von Mark Münzel und Bernhard Streck herausgegebene Sammelband „Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens“ (Münzel/Streck 1981). Wie Sobeck lehnten auch Münzel und Streck die Aktivitäten der politischen Emanzipationsbewegung der Sinti und

32 Eine genauere Untersuchung dieser seltsamen, im Gestus gesellschaftlicher Fundamentalkritik vorgetragenen Theorie- und Forschungsposition namens „Tsiganologie“ aus den 1970er und 1980er Jahren steht noch aus. Zutreffend scheint mir aber die Einschätzung von Sören Niemann-Findeisen, dass es verkürzt wäre, von einer einfachen Fortschreibung des alten Rassismus zu sprechen. Es handelt sich vielmehr um eine in emanzipatorischer Absicht sich vollziehende Metamorphose des herkömmlichen Zigeunerbilds: „In der Tsiganologie durchlebt das herkömmliche Zigeunerbild eine Metamorphose. ‚Rasse‘ wird in Eigensinn und ‚Asozialität‘ in Flexibilität überführt. Das ‚lustige Zigeunerleben‘ verwandelt sich in die Freiheit eines widerständigen Subjekts. Was traditionell Primitivität genannt wurde, gilt als Alternative zu den herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen. Muster und Rechtfertigungen von Diskriminierung werden durch die Tsiganologen einer Umwertung unterworfen“ (Niemann-Findeisen 2014, S. 168f.). Den grundlegenden Unterschied der neueren Tsiganologie zu einer antiziganismuskritischen Perspektive, wie sie in diesem Buch vertreten wird, bringt Wolfgang Benz sehr gut auf den Punkt: Die tsignologischen Forschungen „haben zur Erkenntnis über Strukturen, Methoden und Wirkungen des Vorurteils gegen Sinti und Roma nicht beigetragen, sie haben aber – gewiss ohne Absicht – das antiziganistische Ressentiment gegenüber der angeblichen Eigenart des ‚Nomadenvolks‘ der ‚Zigeuner‘ bestärkt“ (Benz 2014, S. 229).

Roma ab (ebd., S. 8). In der politischen Selbstorganisation und ihrem politischen Kampf gegen die fortdauernde rassistische Stigmatisierung und Ausgrenzung meinten sie eine Selbst-Gadjifizierung erkennen zu können, die sich zum Gehilfen der „polizierten“ Gesellschaft mache und zur Zerstörung der durch „Kumpania“ (nach Münzel und Streck ein von emotionaler Wärme statt von organisationaler Kälte getragenes ökonomisches Nutzbündnis mehrerer Familien) zusammengehaltenen „zigeunerischen Widerstandskultur“ beitrage.³³

Setzte sich der antiziganistische Rassismus in den 1970er und 1980er Jahren im rechten politischen Spektrum unvermindert fort, so war die paradoxe Form eines antirassistisch intendierten, linken Philoziganismus nicht nur bei den Tsiganologen, sondern auch in den Reihen der Partei „Die Grünen“ zu finden. Die Rede der Grünen-Politikerin Delphine Brox auf der legendären Gedenkkundgebung „In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt“ in Bergen-Belsen am 27. Oktober 1979 ist symptomatisch für die Instrumentalisierung des Porajmos für eine grün-alternative Systemkritik. An philoziganistischem Kitsch kaum zu überbieten, ist diese Rede aus politisch-psychologischer Perspektive bemerkenswert. „Von Euch Zigeunern wollen wir lernen“ – unter dieser Überschrift reproduziert Brox in umwertender Absicht zunächst die Grundstruktur ziganistisch-rassistischer Ideologieproduktion: die Unterscheidung von „uns“ Sesshaften und „euch“ Nomaden, um dann sogleich auf das von „Zigeunerforschern“ wie Ritter und Arnold entworfene Bild vom „Zigeuner“ als „Sammler und Wildbeuter“ zurückzugreifen: „Mit viel Mühe kämpft ihr Zigeuner um ein Recht, das wir Menschen einmal alle gehabt haben, frei über diese Erde zu ziehen, weil die Erde allen gehört, ihre Früchte zu sammeln, ihre Tiere zu jagen, die eigenen Herden weiden zu lassen, von Fleck zu Fleck zu ziehen, zu bleiben, wo es gut ist“ (Brox 1980, S. 95). Als hätte Brox zur Vorbereitung ihrer Rede Sobecks Ethnozid-Szenario gelesen, folgt im nächsten Satz der Verweis auf die freiheitsvernichtende und lebensbedrohende Gewalt der Sesshaftigkeit. Von

33 Zu den paradoxen Resultaten der tsiganologischen Gesellschaftskritik schreibt Niemann-Findeisen: „Im Verlauf der Erschaffung und Instrumentalisierung eines rebellischen Subjektes durch die Methode der Umwertung von bestehenden Zigeunerbildern geraten die Tsiganologen ins Fahrwasser jenes rassistischen Denkens, welches sie zu bekämpfen angetreten waren. Ihr Zigeuner, der ‚ideologiekritisch‘ sein sollte, verleitet sie nicht nur zu einer einseitigen Wahrnehmung von Disziplinierung und Kontrolle. Ihr Ansatz verwandelt sich sogar in sein Gegenteil und lässt die Tsiganologen Folgen rassistischer Diskriminierung als eine dem Typus Zigeuner eigene Daseinsform interpretieren“ (ebd., S. 179). Zur Kritik an dem Buch „Kumpania und Kontrolle“, das manche noch heute in seiner Kritik an der „Disziplinargesellschaft“ für wegweisend halten, vgl. auch Rose 1983, S. 18ff.; Wippermann 1997, S. 200f.; Wippermann 2012, S. 115f.; Hund 2014, S. 153; zur Kritik an der „Tsiganologie“ vgl. Severin 2009; Scholz 2009, S. 34f.; Borcke 2013; Benz 2014, S. 228ff.; zum romantischen Rassismus vgl. Hund 2014.

ihr führt die Linie bruchlos nach Auschwitz und Bergen-Belsen: „Dagegen hat sich die Sesshaftigkeit breit gemacht. Städte und Straßen aus Beton, Leitplanken, Zäune, Stacheldraht, Privateigentum, Schlagbäume, Behörden, Büros, Mauern überall. Daß man Eure Eltern, Eure Schwestern und Brüder auch hier eingezäunt und dann umgebracht hat, kann man ohnehin nicht wiedergutmachen“ (ebd.). Die Todeslager werden in das Kontinuum der Gewalt zivilisatorischer Sesshaftigkeit eingefügt. Ist die Sesshaftigkeit als die eigentliche Ursache der Zivilisationskatastrophe erkannt, ist für die Grünen klar, wofür sie zu kämpfen haben: für das Recht, „über diese Erde zu ziehen“, „Früchte zu sammeln“ und „Tiere zu jagen“. Und genau deswegen sind sie auch die „Freunde“ der „Zigeuner“: „Wir Grünen, die wir uns zusammengetan haben, weil wir das Leben bedroht sehen, sind Eure Freunde. Wir kämpfen mit Euch um unsere Autonomie und das Recht, anders zu sein. Wir wollen uns nicht einbetonieren lassen, weder in unserem täglichen Lebensraum noch in der politischen Landschaft“ (ebd.). Wollen die Grünen so anders und so frei sein wie die „Zigeuner“, ist doch klar, dass sie selber vom Zwang der Sesshaftigkeit geprägt und im Nomadenleben noch ungeübt sind. Deshalb möchten sie von „den Zigeunern“ lernen: „Ihr seid unsere Ehrengäste“, sagt Delphine Brox im KZ Bergen-Belsen. „Von Euch wollen wir lernen, und wir hoffen ein bisschen, dass ihr unsere Freunde sein wollt“ (ebd.).

Es ist das Verdienst Gilad Margalits, auf den verwickelten Zusammenhang von Schuldanerkennung und Schuldentlastung in dieser Form von projektiver „Zigeuner“-Romantik, wie sie Brox in ihrer Rede präsentiert, aufmerksam gemacht zu haben (vgl. Margalit 2001, S. 248). Ist Auschwitz erst einmal auf eine Folge des Zwangs zur Sesshaftigkeit reduziert und kann man sich zudem selber als Opfer dieses Zwangs stilisieren, dann lässt es sich in der Nachfolge der Tätergesellschaft von Scham- und Schuldgefühlen ungestörter leben. Nicht nur im demokratisch angepassten, biologischen Rassismus eines Arnolds und anderer „Sozialhygieniker“, die eine Variante des von Margalit so genannten synkretischen Narrativs repräsentierten, sondern auch im politisch entgegen gesetzten philoziganistischen Antirassismus in Teilen des linksalternativen Milieus der 1970er und 1980er Jahre, die in den „Zigeunern“ ein vorzivilisatorisches Widerstandspotential und neues Emanzipationssubjekt identifizierten, setzte sich die mächtige Gewalt der Abwehr des gesamten Schuldzusammenhangs fort.³⁴

34 So die These, der genauer nachzugehen wäre: Im Unterschied zu Margalit, der die schuldentlastende Funktion einer Relativierung der Shoah betont, wäre zu fragen, ob der linke Philoziganismus zeitverzögert nicht eine ähnliche Schuldabwehrfunktion übernahm wie der postnazistische, für die politische Kultur der Bundesrepublik ungleich dominantere Philosemitismus (vgl. Stern 1991). – Zur Instrumentalisierung des Porajmos insbesondere im linksalternativen Milieu finden sich bei Margalit noch weitere Beispiele,

Der Anti-Roma-Rassismus nach 1989 bis heute

Es gehört zu den beschämendsten Kapiteln der deutschen Nachkriegsgeschichte, dass die Anerkennung des Genozids an den Sinti und Roma durch die Bürgerrechtsbewegung gegen den hartnäckigen Widerstand aus Politik, Wissenschaft und öffentlicher Meinung erstritten werden musste. Die Kundgebung auf dem Gelände des ehemaligen KZ Bergen-Belsen im Oktober 1979 und der Hungerstreik in der Gedenkstätte des ehemaligen KZ Dachau im April 1980, die eine weltweite Medienresonanz fanden, sind zu Inkunabeln des Kampfs der Überlebenden des Porajmos und ihrer Nachkommen für Bürgerrechte und gegen die politische Amnesie geworden (vgl. Rose 1987; Klein 2016, S. 287ff.). Am Ende des Hungerstreiks sahen sich die drei bayerischen Landtagsfraktionen CDU, SPD, FDP und das bayerische Innenministerium zu einer gemeinsamen Erklärung veranlasst, in der sie eingestanden, „dass der notwendige Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen gegenüber den Sinti nicht erreicht worden ist“. Vielmehr seien „alle Politiker des Bundes und der Länder, die gesellschaftlich relevanten Gruppen sowie die ganze Öffentlichkeit aufgerufen, ihren Beitrag zur Toleranz und zum gegenseitigen Verständnis gegenüber den Sinti zu leisten“ (Bader u. a. 1981, S. 16). Zwei Jahre später, am 17. März 1982, folgte ein offizielles Gespräch auf Kanzlerebene. Was Willy Brandt „aus Zeitgründen“ (Rose 1987, S. 89) noch verweigert hatte, holte Helmut Schmidt nach. Er empfing eine Delegation des kurz zuvor gegründeten Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, sagte den Bürgerrechtlern seine Unterstützung zu und anerkannte im Namen der Bundesregierung den NS-Völkermord an den Sinti und Roma. Noch einmal drei Jahre später bestätigte Helmut Kohl diese Anerkennung im Deutschen Bundestag. Es kam auch zu einer teilweisen Korrektur der diskriminierenden Entschädigungspraxis.³⁵ Weitere Erfolge der Bürgerrechtsbewegung waren die gesetzliche Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit im Jahr 1995, die allerdings erst sieben Jahre später auch im Gesetz zum Bundeshaushalt verankert wurde, und die Einweihung des „Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma“ am 24. Oktober 2012 in Berlin.

in denen sich zudem ein Zusammenhang von philoziganistischem Antirassismus und sekundärem Antisemitismus andeutet (Margalit 2001, S. 206ff. u. 229ff.; insb. 247f.).

35 Zu Recht weist Wippermann auf den skandalösen Sachverhalt hin, dass „bis heute ein Anspruch auf Wiedergutmachung nur für Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit (gilt). Die in Osteuropa lebenden Sinti und Roma haben überhaupt keinen Anspruch“ (Wippermann 2009, S. 104).

Mit der erfolgreichen politischen Selbstorganisation ist die Geschichte der Erniedrigung, Demütigung und Verletzung der Sinti und Roma aber keineswegs zu einem Ende gekommen. „Der notwendige Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen“ ist bis heute nicht erreicht. Insgesamt ist die Situation nach 1989 widersprüchlich. Zwar wurden auf EU- wie auch auf nationaler Ebene einige wichtige Vereinbarungen zum Schutz und zur Teilhabe der Minderheit getroffen (vgl. Heuer in diesem Band), zugleich aber kam es nicht nur zu einer Aktualisierung tradiertter Ressentiments auf alltagskultureller und massenmedialer Ebene, sondern auch zu einer Wiederkehr der Politik der Abschreckung und Vertreibung, die an die alte Tradition der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ anknüpfte. Diese richtete sich aber nicht mehr, wie noch in den 1950er und 1960er Jahren, gegen deutsche Sinti und Roma, gleichwohl auch sie nach wie vor nicht nur im Alltag, sondern auch institutionell diskriminiert werden (Erchenbrecher und Schulze in diesem Band; auch Schuch 2014), sondern gegen immigrierende Roma aus Ost- und Südosteuropa (Bislimi 2014)³⁶. Herbert Heuß sieht darin einen „Funktionswandel des Zigeunerressentiments“, der in den Jahren von 1989 bis 1993 zum ersten Mal in aller Deutlichkeit sichtbar wurde. Es ging jetzt nicht mehr primär um die Stigmatisierung der innerstaatlichen *underclass* als arbeitsscheu und disziplinos, sondern um die Abwehr von Migrant_innen. Um eine repressive Flüchtlingspolitik durchsetzen zu können, wurden die immigrierenden Roma in eine „negative Schlüsselrolle“ gedrängt. Sie wurden mit den historisch tradierten, negativen Stereotypen belegt, „um an ihrem Beispiel stellvertretend die Abschaffung des Asylrechts zu begründen“ (Heuß 1996, S. 113). Die Aktualisierung des projektiven Bilds vom „fremden Bettler“, des armen, primitiven und asozialen Fremden hatte die politische Funktion, Migration generell als Import von Problemen und Flüchtlinge im Besonderen als Gefahr zu inszenieren und sie als „Wirtschaftsflüchtlinge und Scheinasylanten“ zu denunzieren. Die „Problemlösung“ hieß dann folgerichtig Gesetzesverschärfung und Abschiebung: „Rückblickend kann festgestellt werden, dass die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl über die Aktualisierung eines Fremdbildes/Feindbildes vom Zigeuner eingeleitet und durchgesetzt werden konnte“ (ebd., S.111). Diese Strategie erwies sich als so erfolgreich, dass sie auch in den folgenden Jahrzehnten noch mehrfach zum Einsatz kam, um Begrenzungen von Migration und Asylrechtsverschärfungen durchzusetzen, zuletzt in den Gesetzen aus den Jahren 2014 und 2015, in denen die sogenannten Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft wurden

36 Zur Geschichte der politischen Kämpfe migrierter Romnija und Roma seit den 1990er Jahren vgl. Randjelović 2015; Fernandez 2015; auch Winckel 2002, S. 43ff.